

Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte für die Amtsdauer 2024 bis 2028

vom 26. September 2023

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 50 der Abstimmungsverordnung vom 1. März 1974¹,

beschliesst:

1 Massgebende Vorschriften

Für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0)
- Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz, AG; GDB 122.1)
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung, AV; GDB 122.11)
- Staatsverwaltungsgesetz (StVG; GDB 130.1)
- Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz, KRG; GDB 132.1)
- Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft (VWG; GDB 134.13)

2 Wahltermine und Wahlverfahren (Art. 35 AG)

Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte finden statt am:

Sonntag, 3. März 2024	Erster Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte
-----------------------	--

Sonntag, 7. April 2024	Zweiter Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte Erster Wahlgang der Gemeinderats- präsidien und -vizepräsidien (in Engel- berg Talamann und Statthalter)
Sonntag, 12. Mai 2024	Zweiter Wahlgang der Gemeinderats- präsidien und -vizepräsidien (in Engel- berg Talamann und Statthalter)

Die Wahlen erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten.

3 Stimmrecht, Stimmregister, Stimmort und Fristen

31 Stimmrecht (Art. 15 KV, Art. 4 AG)

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die in der betreffenden Gemeinde (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. im Kanton (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

32 Stimmregister (Art. 2 AV)

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen.

Es gilt für den ersten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte ab Dienstag, 27. Februar 2024, 17.00 Uhr, als geschlossen.

Die Schliessung für den zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte sowie den ersten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) erfolgt ab Dienstag, 2. April 2024, 17.00 Uhr.

Für den zweiten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) ist das Stimmregister ab Dienstag, 7. Mai 2024, 17.00 Uhr, geschlossen.

¹ GDB 122.11

33 Stimmort (Art. 3 AG)

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebiets nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an den Gesamterneuerungswahlen teil.

34 Fristen (Art. 6 AG)

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen wird im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb der Frist vorgenommen wird.

Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

4 Wahlvorschläge

41 Wählbarkeit (Art. 15, 46 und 50 f. KV, Art. 4 und 53c Abs. 4 AG, Art. 38 StVG, Art. 1 f. VWG, Art. 30 Bst. b KRG)

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 31), ist auch wählbar. Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht wählbar.

Für die Wählbarkeit in ein Gerichtspräsidium gelten überdies die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 1 f. VWG. Wer neu kandidiert, muss dem Personalamt zuhanden der Rechtspflegekommission bis am Donnerstag, 30. November 2023 eine schriftliche Bewerbung einreichen. Die Rechtspflegekommission prüft, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie eröffnet ihren Entscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten.

Für die Wahl in ein Gerichtspräsidium muss der für das Stimmrecht erforderliche Wohnsitz spätestens mit dem Amtsantritt gegeben sein.

Vorbehalten bleiben die Unvereinbarkeitsbestimmungen nach Art. 50 f. KV in Verbindung mit Art. 38 StVG.

42 Anzahl Namen, Bezeichnung und Angaben (Art. 36, 37, 44 und 53c AG)

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als insgesamt Mitglieder in die betreffende Behörde zu wählen sind. Die einzelnen Kandidatennamen müssen untereinander in einer Kolonne aufgeführt werden. Enthält ein Wahlvorschlag für den Gemeinderat oder für das Gemeinderatspräsidium und -vizepräsidium (in Engelberg Talamann und Statthalter) überzählige Namen, so werden die letzten vom betreffenden Gemeinderat gestrichen. Enthält ein Wahlvorschlag für ein Mitglied oder für ein Präsidium eines Gerichts überzählige Namen, so werden die letzten vom Regierungsrat gestrichen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlvorschlägen mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse sowie nötigenfalls Jahrgang anzugeben. Der Zusatz hinter dem Kandidatennamen „bisher“ oder „neu“ ist gestattet.

Wer neu für ein Gerichtspräsidium kandidiert, muss die Erfüllung der gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen mit einer Wählbarkeitsbescheinigung der Rechtspflegekommission (Ziff. 41) belegen.

Formulare für die Wahlvorschläge können bei der betreffenden Gemeindekanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. bei der Staatskanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) bezogen oder im Internet heruntergeladen werden.

43 Unterzeichnung und Vertretung (Art. 38 und 53c AG, Art. 18 AV)

Jeder Wahlvorschlag für den Gemeinderat oder für das Gemeinderatspräsidium und -vizepräsidium (in Engelberg Talamann und Statthalter), muss von mindestens fünf in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für ein Mitglied oder für ein Präsidium eines Gerichts muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

Die gleiche Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Sie gilt als Vertreterin des Wahlvorschlags.

44 Aufforderung und Einreichung, Mitgliederzahl (Art. 6 Abs. 5, 26 Abs. 2, 37 und 53c AG)

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt vom 21. Dezember 2023 die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Die Wahlvorschläge sind bei der betreffenden Gemeindekanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. bei der Staatskanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) einzureichen.

Bis spätestens am Montag, 22. Januar 2024, 17.00 Uhr, müssen die Wahlvorschläge für folgende Behördenmitglieder eingetroffen sein:

Gemeinde/Wahlkreis	Behörde	Mitgliederzahl
Sarnen	Einwohnergemeinderat	7 Mitglieder
Kerns	Einwohnergemeinderat	7 Mitglieder
Sachseln	Einwohnergemeinderat	7 Mitglieder
Alpnach	Einwohnergemeinderat	5 Mitglieder
Giswil	Einwohnergemeinderat	7 Mitglieder
Lungern	Einwohnergemeinderat	7 Mitglieder
Engelberg	Einwohnergemeinderat	5 Mitglieder
Kanton	Obergericht	16 Mitglieder
	Kantonsgericht	8 Mitglieder
	Obergericht	2 Präsidien
	Kantonsgericht	3 Präsidien

Bis spätestens am Montag, 26. Februar 2024, 17.00 Uhr, müssen die Wahlvorschläge für folgende Präsidien und Vizepräsidien eingetroffen sein:

Gemeinde/Wahlkreis	Behörde	Mitgliederzahl
Sarnen	Einwohnergemeinderat	Präsidium Vizepräsidium
Kerns	Einwohnergemeinderat	Präsidium ² Vizepräsidium ³
Sachseln	Einwohnergemeinderat	Präsidium Vizepräsidium

² Wahl auf eine Amtsdauer von einem Jahr (Art. 93 Ziff. 3 KV).

³ Wahl auf eine Amtsdauer von einem Jahr (Art. 93 Ziff. 3 KV).

Alpnach	Einwohnergemeinderat	Präsidium Vizepräsidium
Giswil	Einwohnergemeinderat	Präsidium Vizepräsidium
Lungern	Einwohnergemeinderat	Präsidium Vizepräsidium
Engelberg	Einwohnergemeinderat	Talamann Statthalter

45 Auflage (Art. 40 und 53c AG)

Die Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichfrist bei der betreffenden Gemeindekanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. bei der Staatskanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) zur Einsichtnahme auf.

46 Rückzug, Einverständnis und Ablehnung (Art. 39, 41 und 53c AG)

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der betreffende Gemeinderat (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. der Regierungsrat (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) der vorgeschlagenen Person eine Frist bis spätestens am Mittwoch, 24. Januar 2024, für eine allfällige Ablehnung. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der betreffenden Gemeindekanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. bei der Staatskanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) eingetroffen sein.

Lehnt die vorgeschlagene Person ab, so wird ihr Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Mittwoch, 24. Januar 2024, von der erstunterzeichnenden Person (Vertreterin des Wahlvorschlags; Ziff. 43) im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den betreffenden Gemeinderat (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. an den Regierungsrat (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) wieder zurückgezogen werden. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr eingetroffen sein.

Für die Wahl der Gemeinderatspräsidien- und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) enden die entsprechenden Fristen spätestens am Mittwoch, 28. Februar 2024, 17.00 Uhr.

47 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 42 und 53c AG)

Steht ein Kandidatename auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat die vorgeschlagene Person dem betreffenden Gemeinderat (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. dem Regierungsrat (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) bis spätestens am Mittwoch, 24. Januar 2024, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr eingetroffen sein. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der betreffende Gemeinderat bzw. der Regierungsrat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen wird dieser Kandidatename gestrichen.

Für die Wahl der Gemeinderatspräsidien- und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) endet die entsprechende Frist spätestens am Mittwoch, 28. Februar 2024, 17.00 Uhr.

48 Prüfung und Bereinigung (Art. 6 Abs. 5, 43 und 53c AG, Art. 19 AV)

Der betreffende Gemeinderat (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. der Regierungsrat (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis spätestens am Mittwoch, 24. Januar 2024, innert der sie bei der betreffenden Gemeindkanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. bei der Staatskanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können. Die Handlungen müssen bis um 17.00 Uhr vorgenommen worden sein.

Für die Wahl der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) endet die entsprechende Frist spätestens am Freitag, 1. März 2024, 17.00 Uhr.

Ersatzvorschläge werden an die Stelle amtlich gestrichener Kandidatinnen und Kandidaten gesetzt.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

5 Bereinigte Wahlvorschläge und Stimmabgabe

51 Wahlzettel (Art. 44 und 53c, Art. 20 AV)

Der betreffende Gemeinderat (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. der Regierungsrat (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) lässt die bereinigten Wahlvorschläge in ausgeloster Reihenfolge und in klar unterscheidbarer Anordnung unter der eingereichten Bezeichnung auf einen Wahlzettel drucken.

Auf dem Wahlzettel ist deutlich anzugeben, wie viele Mitglieder in die betreffende Behörde zu wählen sind, d.h. angekreuzt (☒) werden können.

52 Zustellung (Art. 28 und 53c AG)

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das Stimmmaterial für den ersten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte in der Woche von Montag, 5. Februar 2024, bis Samstag, 10. Februar 2024, zu.

Die Zustellung für den zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte sowie ersten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) erfolgt bis spätestens am Samstag, 30. März 2024.

Für den zweiten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) wird das Stimmmaterial bis spätestens am Samstag, 4. Mai 2024, zugestellt.

53 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)

Die Gemeindkanzleien melden der Staatskanzlei allfällige Änderungen der Urnenstandorte und -öffnungszeiten gegenüber der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt für den ersten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte bis am Montag, 19. Februar 2024.

Die Meldung für den zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte sowie ersten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) muss bis am Montag, 25. März 2024 erfolgen.

Für den zweiten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) sind allfällige Änderungen bis am Montag, 29. April 2024 zu melden.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden im Amtsblatt vom 22. Februar 2024 bzw. im Amtsblatt vom 28. März 2024 und vom 2. Mai 2024.

54 Stimmabgabe und Zustandekommen der Wahl (Art. 31b, 46, 50 und 53c AG, Art. 20 AV)

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen. Wahlzettel, auf denen mehr Felder angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig.

Für das Zustandekommen der Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

55 Stille Wahl (Art. 52 und 53c AG)

Liegen nicht mehr gültige Kandidaturen vor, als Mitglieder in die betreffende Behörde zu wählen sind, erklärt der betreffende Gemeinderat (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. der Regierungsrat (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt.

6 Ermittlung des Wahlergebnisses und zweiter Wahlgang

61 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Art. 31b ff. und 53c AG, Art. 43 ff. AV)

Zur Ermittlung der Wahlergebnisse wird das elektronische Wahlsystem SESAM eingesetzt.

Das Stimmbüro der betreffenden Gemeinde ermittelt die Wahlergebnisse gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Es übermittelt die Wahlergebnisse, einschliesslich jener der Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte, umgehend an die Staatskanzlei. Diese veröffentlicht die Wahlergebnisse als Gesamtpublikation im Amtsblatt vom 7. März 2024 bzw. im Amtsblatt vom 11. April 2024 und vom 16. Mai 2024.

Der betreffende Gemeinderat (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. der Regierungsrat (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) benachrichtigt die Gewählten schriftlich.

62 Verzicht auf Kandidatur und Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang (Art. 6 Abs. 5, 51 und 53c AG, Art. 21 AV)

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis spätestens am Dienstag, 5. März 2024, schriftlich erklären, auf ihre Kandidatur zu verzichten. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der betreffenden Gemeindekanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. bei der Staatskanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) eingetroffen sein.

Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Mittwoch, 6. März 2024, 17.00 Uhr, bei der betreffenden Gemeindekanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. bei der Staatskanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) eingetroffen sein.

Für den zweiten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) enden die entsprechenden Fristen spätestens am Dienstag, 9. April 2024, 17.00 Uhr, bzw. spätestens am Mittwoch, 10. April 2024, 17.00 Uhr.

Im Übrigen werden die für den ersten Wahlgang geltenden Vorschriften im zweiten Wahlgang unter Anpassung der Fristen gemäss Anhang sachgemäss angewendet.

7 Beginn der Amtsdauer

Die neue Amtsdauer beginnt am Montag, 1. Juli 2024.

8 Weisungen des Gemeinderats

Der betreffende Gemeinderat kann im Rahmen der Abstimmungsgesetzgebung und dieser Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte ergänzende Weisungen erlassen oder in begründeten Fällen abweichende Anordnungen treffen.

9 Terminplan

Die Gemeinden erhalten in Ergänzung zum Verzeichnis der massgebenden Fristen im Anhang einen detaillierten Terminplan.

10 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Sarnen, 26. September 2023 Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Anhang - Verzeichnis der Fristen

<i>Was/Anordnung</i>	<i>Datum</i>
Bekanntgabe von Rücktritten aus Behörden	bis Ende Oktober 2023
Stellenausschreibung/Einreichung von Bewerbungen bei allfälligem Rücktritt von Gerichtspräsidien	November 2023
Entscheid der Rechtspflegekommission über die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen von Gerichtspräsidien	Mitte Dezember 2023
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Amtsblatt	Do 21. Dezember 2023 (ABI Nr. 51/52)
Einreichung der Wahlvorschläge für Wahl der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte	Mo 22. Januar 2024, 17.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge für Wahl der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte	Mo 22. Januar 2024, 17.00 Uhr
Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge (unter Vorbehalt eines allfälligen Rückzugs)	Di 23. Januar 2024
Einverständnis und Ablehnung, Rückzug von Wahlvorschlägen sowie Erklärung mehrfach vorgeschlagener über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag für Wahl der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte	Mi 24. Januar 2024, 17.00 Uhr
Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge	Mi, 24. Januar 2024, 17.00 Uhr (-2 Tage)
Druck des Stimmmaterials für ersten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte	Do 25. Januar 2024 bis Fr 26. Januar 2024
Lieferung des Stimmmaterials für ersten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte für Verpackung und Versand	Mo 29. Januar 2024, 9.00 Uhr

Was/Anordnung	Datum
Verpackung und Versand des Stimm-materials	Mo 29. Januar 2024 bis Fr 2. Februar 2024
Zustellung des Stimm-materials für ersten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten (Erhalt zusammen mit Stimm-material für eidg. Volksabstimmung)	Mo 5. Februar 2024 bis Sa 10. Februar 2024
Mitteilung von Änderungen der Urnenstandorte und -öffnungszeiten	bis Mo 19. Februar 2024
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt	Do 22. Februar 2024 (ABI Nr. 8)
Einreichung der Wahlvorschläge für Wahl der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter)	Mo 26. Februar 2024, 17.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge für Wahl der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter)	Mo 26. Februar 2024, ab 17.00 Uhr
Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge (unter Vorbehalt eines allfälligen Rückzugs)	Di 27. Februar 2024
Schliessung des Stimmregisters	Di 27. Februar 2024, 17.00 Uhr
Einverständnis und Ablehnung, Rückzug von Wahlvorschlägen sowie Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag für Wahl der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter)	Mi 28. Februar 2024, 17.00 Uhr
Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge	Fr 1. März 2024, 17.00 Uhr
Wahlsonntag, erster Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte	So 3. März 2024 (eidg. Abstimmungs-termin)

Was/Anordnung	Datum
Verzicht auf Kandidatur für zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte	Di 5. März 2024, 17.00 Uhr (- 1 Tag)
Neue Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte	Mi 6. März 2024, 17.00 Uhr (- 1 Tag)
Veröffentlichung der Wahlergebnisse zum ersten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte im Amtsblatt	Do 7. März 2024 (ABI Nr. 10)
Druck des Stimm-materials für zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte sowie ersten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter)	Do 7. März 2024 bis Fr 8. März 2024
Lieferung des Stimm-materials für zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte sowie ersten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) für Verpackung und Versand	Mo 11. März 2024, 9.00 Uhr
Ablauf der Beschwerdefrist zum ersten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte	Mo 11. März 2024, 17.00 Uhr
Verpackung und Versand des Stimm-materials	Mo 11. März 2024 bis Fr 15. März 2024
Zustellung des Stimm-materials für zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte sowie ersten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) an die Stimmberechtigten (Erhalt)	Mo 18. März 2024 bis Sa 23. März 2024 (spätestens bis Sa 30. März 2024; vor Ostern)
Mitteilung von Änderungen der Urnenstandorte und -öffnungszeiten	bis Mo 25. März 2024

Was/Anordnung	Datum
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt	Do 28. März 2024 (ABI Nr. 13)
Schliessung des Stimmregisters	Di 2. April 2024, 17.00 Uhr
Wahlsonntag, zweiter Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte sowie erster Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter)	So 7. April 2024 (Weisser Sonntag)
Verzicht auf Kandidatur für zweiten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter)	Di 9. April 2024, 17.00 Uhr (- 1 Tag)
Neue Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter)	Mi 10. April 2024, 17.00 Uhr (- 1 Tag)
Veröffentlichung der Wahlergebnisse zum zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte sowie ersten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) im Amtsblatt	Do 11. April 2024 (ABI Nr. 15)
Druck des Stimmmaterials für zweiten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter)	Do 11. April 2024 bis Fr 12. April 2024
Lieferung des Stimmmaterials für zweiten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) für Verpackung und Versand	Mo 15. April 2024, 9.00 Uhr
Ablauf der Beschwerdefrist zum zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsiden der Gerichte sowie ersten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter)	Mo 15. April 2024, 17.00 Uhr

Was/Anordnung	Datum
Verpackung und Versand des Stimmmaterials	Mo 15. April 2024 bis Fr 19. April 2024
Mitteilung von Änderungen der Urnenstandorte und -öffnungszeiten	bis Mo 29. April 2024
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt	Do 2. Mai 2024 (ABI Nr. 18)
Zustellung des Stimmmaterials für zweiten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) an die Stimmberechtigten (Erhalt)	spätestens bis Sa 4. Mai 2024
Schliessung des Stimmregisters	Di 7. Mai 2024, 17.00 Uhr
Wahlsonntag, zweiter Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter)	So 12. Mai 2024 (Muttertag)
Veröffentlichung der Wahlergebnisse zum zweiten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter) im Amtsblatt	Do 16. Mai 2024 (ABI Nr. 20)
Ablauf der Beschwerdefrist zum zweiten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talamann und Statthalter)	Di 21. Mai 2024, 17.00 Uhr (nach Pfingsten)
Wahl der Vizepräsidien der Gerichte und geschäftsleitendes Obergerichtspräsidium durch den Kantonsrat voraussichtlich am	Do 23. Mai 2024 bzw. Fr 24. Mai 2024
Beginn der neuen Amtsdauer	Mo 1. Juli 2024